

**Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Geislingen  
am 22.12.2017**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)  
vom 13.12.2017**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Satzungsänderungen
- § 2 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen am 13.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 14.11.2012 beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderung**

(1) § 42 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 40) und sonstige Einleitungen (§ 8Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 1,75 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,29 €

**§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 13.12.2017

Oliver Schmid  
Bürgermeister